



Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen

VERGABEUNTERLAGEN

2026000994039

Arbeitnehmerüberlassung – 1 Leiharbeitskraft (m, w, d) für
Projektmanagementtätigkeiten/Projektarbeit - Fachgebiet
Gebäudeleittechnik- und automation, Regelungstechnik

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV)
Teilnahmewettbewerb

AUFTRAGGEBER

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1, 17509 Rubenow , Deutschland

10.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Teilnahmeunterlagen.....	1
Veröffentlichungstexte Teilnahmewettbewerb.....	1
.....	3
Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Dezember 2024).....	3
Datenschutzhinweise	7
Hinweise zum Vergabeverfahren	9
Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz	10
Eignungskriterien.....	12
Anlagen	16

VERFAHRENSINFORMATIONEN

10.07.2026

Teilnahmewettbewerb

Verfahren: 2026000994039 - Arbeitnehmerüberlassung – 1 Leiharbeitskraft (m, w, d) für Projektmanagementtätigkeiten/Projektarbeit - Fachgebiet Gebäudeleittechnik- und automation, Regelungstechnik

INFORMATIONEN ZUM TEILNAHMEWETTBEWERB

Es ist beabsichtigt, zu einem Teilnahmewettbewerb aufzurufen. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026000994039
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Arbeitnehmerüberlassung – 1 Leiharbeitskraft (m, w, d) für Projektmanagementtätigkeiten/Projektarbeit - Fachgebiet Gebäudeleittechnik- und automation, Regelungstechnik
Auftragsbeschreibung	Arbeitnehmerüberlassung – 1 Leiharbeitskraft (m, w, d) für Projektmanagementtätigkeiten / Projektarbeit im Neubauvorhaben ESTRAL, Fachgebiet Gebäudeleittechnik und -automation, Regelungstechnik am Standort Lubmin/Rubenow

VERFAHREN

Auftraggeber	EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	17509 Lubmin/Rubenow
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein				
Art der losweisen Vergabe					
Höchstzahl der Lose pro Angebot					
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 30%: 70%				
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>79620000-6</td><td>Überlassung von Personal einschließlich Zeitarbeitskräfte</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	79620000-6	Überlassung von Personal einschließlich Zeitarbeitskräfte
Code	Bezeichnung				
79620000-6	Überlassung von Personal einschließlich Zeitarbeitskräfte				

ANTRÄGE

Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-evergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Vertragsart	Bestellung

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

ANTRÄGE UND BEWERTUNG

Teilnahmefrist	10.08.2026 10:00:00
Frist Bewerberfragen	03.08.2026 23:59

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.01.2027
Ende	31.12.2027
Anmerkungen	1. Option: 01.01.2028 – 31.12.2028 2. Option: 01.01.2029 – 31.12.2029 3. Option: 01.01.2030 – 31.12.2030 Der angegebene Vertragsbeginn ist nicht bindend und kann früher oder später erfolgen. Die gesamte Vertragslaufzeit des Vertrages beträgt insgesamt 48 Monate. Das Optionsrecht obliegt der EWN GmbH.

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-evergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BEWERBERFRAGEN

Bewerberfragen müssen bis spätestens 03.08.2026 23:59 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Bewerberfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EWN GmbH - Stand Dezember 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkaufsvorgänge, auch für Folgebestellungen, der EWN GmbH (nachfolgend Auftraggeber oder AG genannt). Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Auftragnehmer oder AN genannt).
- 1.2. Geschäftsbedingungen von Lieferanten, Auftragnehmern oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten, Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Der AG ist als Zuwendungsempfänger des Bundes verpflichtet, die Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden und einzuhalten.

2. Bestellungen/Verträge

- 2.1. Nur in Textform oder schriftlich erteilte Bestellungen/Verträge sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Text- oder Schriftform. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden, Änderungen und Erweiterungen des Vertrages.
- 2.2. Bestellungen/Verträge dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben werden. Widrigenfalls ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung/dem Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der AN als Händler auftritt.
- 2.3. Der Schriftwechsel ist mit der Abteilung Einkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, sofern dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die in der Bestellung/in dem Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf in Form eines Nachtrags zur Bestellung/zum Vertrag.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

- 3.1. Die in der Bestellung/dem Vertrag angegebenen Preise gelten als fest vereinbart und decken den beauftragten Liefer-/Leistungsumfang vollinhaltlich ab.
- 3.2. Nebenleistungen sowie Planungs- und Konstruktionsaufwand sind mit dem Bestell-/ Vertragspreis abgegolten, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.
- 3.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer des AG und der geforderten Angaben lt. § 14 UStG einzureichen. Rechnungen mit fehlenden gesetzlichen Angaben werden nicht anerkannt und dem AN zurückgesandt. Sie gelten als nicht fällig. Ab dem 01.01.2025 sind die Rechnungen als E-Rechnung im xml-Format (XRechnung oder ZUGFeRD) an die Mailadresse xrechnungen@ewn-gmbh.de zu versenden. Bis zum Ende der Übergangsfrist (31.12.2026) können die Rechnungen nach Rücksprache in postalischer Form an EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, Latzower Straße 1 in 17509 Rubenow oder auf elektronischem Weg im PDF -Format an die Mailadresse rechnungen@ewn-gmbh.de versendet werden. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen elektronischen Belegverarbeitung ist die Rechnung jeweils getrennt von den ebenfalls einzeln beizufügenden Anlagen im pdf-Format (Lieferschein, Stundennachweise etc.) in einer Mail zu versenden.
- 3.4. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg. Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßem Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart oder nicht die VOB/B mitvereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto. Soweit der AN Dokumentationen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung den Eingang dieser Unterlagen voraus, bei Mängeln behält sich der AG einen Preiseinbehalt vor.
- 3.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Werden durch den AG Rechnungsbeträge gekürzt, gilt der Einbehalt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich dagegen Widerspruch erhoben wird.
- 3.6. Vereinbarte An- und Teilzahlungen werden nur aufgrund entsprechender Rechnungen geleistet.
- 3.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.8. Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit dessen vorheriger Zustimmung abtreten. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

4. Liefer- u. Leistungstermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungstermins oder der Liefer-/Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Leistungserbringung bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2. Der AG ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald für den AN erkennbar ist, dass die vereinbarte Lieferung bzw. Leistung nur verzögert erbracht werden kann. Wird dies erkennbar, hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endtermin sicherzustellen. Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee.
- 4.3. Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges ist der AG berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Der AN hat dabei jedoch das Recht, dem AG den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich

die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Lieferung und Versand

- 5.1. Jeder Lieferung sind Versandpapiere mit Angabe der Bestellnummer und des Inhaltes beizufügen. Geforderte Zertifikate sind zeitgleich zu übergeben. Bei fehlenden Angaben in den Lieferpapieren bzw. fehlenden Zertifikaten lagert die Ware bis zur Übergabe der Papiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahren des AN. Bei fehlender Bestellnummer wird die Abnahme der Ware verweigert und zu Lasten des AN zurückgesandt.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder von Verschlechterungen geht bei Lieferungen mit dem Eingang bei der vom AG angegebenen Versandanschrift auf den AG über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den AG über.
- 5.3. Erfüllungsort für Lieferungen ist die angegebene Versandanschrift. Für Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei der Erbringung von Leistungen ist der Erfüllungsort die Verwendungsstelle.

6. Gewährleistungen/Qualitätssicherung

- 6.1. Der AN gewährleistet die Erbringung bzw. Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen gemäß der vereinbarten Spezifikation fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien, falls nicht anders vereinbart, entsprechend dem Stand der Technik bei Bestellung/Vertragsabschluss. Er sichert zu, dass die Lieferung und Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434, 435, 633 BGB ist. Der AN steht dafür ein, dass die Lieferung und Leistung den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften sowie den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2. Der AG wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 6.3. Bei Mängeln stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
Sofern in der Bestellung/dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 438 bzw. 634a BGB.
- 6.4. Zur Sicherstellung der Qualität der Lieferungen und Leistungen des AN ist der AG auf seine Kosten berechtigt, während der Betriebszeit des AN Kontrollen durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu protokollieren und dem AN zu übergeben. Werden Mängel, die eine Beeinträchtigung der Qualität bewirken, festgestellt, hat der AN diese innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beheben bzw. abzustellen. Kommt der AN dieser Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nach, stehen dem AG die Rechte gemäß 6.3. zu.

7. Geheimhaltung/Schutzrechte

- 7.1. Der AN ist verpflichtet, diesen Vertrag sowie alle nicht bereits öffentlich bekannten Vorgänge, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AG Kenntnis erhält oder die ihm aus früherer Zusammenarbeit mit dem AG bekannt sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.
- 7.2. Der AN wird etwaige Beauftragte (z.B. genehmigte Subunternehmer) und insbesondere deren beteiligte Mitarbeiter dieser Vertraulichkeitsverpflichtung unterwerfen. Für deren etwaige Vertraulichkeitsverstöße haftet der AN.
- 7.3. Alle im Zusammenhang mit der Leistungsvorbereitung und -durchführung erhaltenen Unterlagen sind durch den AN nach Ende der Arbeiten an den AG unaufgefordert und einschließlich ggf. gefertigter Kopien zurückzugeben. Auf Grundlage der überlassenen Informationen und Unterlagen gemachte eigene Aufzeichnungen bzw. erarbeitete eigene Unterlagen des AN sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu vernichten. Bei Rückgabe bzw. Vernichtung wird der AN die Vollständigkeit der Rückgabe erhaltener bzw. die Vernichtung gefertigter Informationen dem AG schriftlich bestätigen. Die Verpflichtung, vertrauliche Informationen zurückzugeben bzw. zu vernichten, gilt nicht für den Fall, dass der AN aufgrund gesetzlicher Vorschriften nachweislich gezwungen ist, solche Informationen zu archivieren oder an Behörden herauszugeben.
- 7.4. Die Verpflichtung des AN, die Vertraulichkeit zu wahren, bleibt trotz Rückgabe bzw. Vernichtung oder Archivierung der vertraulichen Informationen und Unterlagen auch nachvertraglich solange bestehen, wie die betreffenden Informationen nicht Allgemeinut, also öffentlich bekannt sind.
- 7.5. Der AN haftet dafür, dass mit der Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von Dritten wegen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarung (insbesondere Vergleiche) ohne Zustimmung des AN zu treffen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- 7.6. Verfügt der AN über gewerbliche Schutzrechte an bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon, ist er verpflichtet, diese dem AG unter Angabe der Schutzrechtsnummer mitzuteilen.
- 7.7. Vom AG übergebene Unternehmensunterlagen, Konstruktionszeichnungen u. ä. verbleiben im Eigentum des AG und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der AN gegenüber dem AG im vollen Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftung/Sicherheiten

- 8.1. Die Haftung des AN richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in der Bestellung/in dem Vertrag nicht anders geregelt. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen.
- 8.2. Die Haftung des AG sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der AG bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 8.3. Als Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft werden vom AG ausschließlich unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften als Netto-Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB eines europäischen, als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes akzeptiert.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Sofern der AG dem Lieferanten Teile beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor.
- 9.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der beigestellten Teile entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für den AG erfolgen, so dass dieser als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der AG Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

10. Antikorruptionsklausel

- 10.1. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragte Dritte, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter §§ 299, 333, 334 StGB, 17, 18 UWG fallen.
- 10.2. Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 10.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 10.3. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 10.1. b oder 10.1. c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 10.4. Die Ziffern 10.1. b und 10.3. finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹ handelt.
- 10.5. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Beachtung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – LkSG

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertraglichen Leistungserbringung die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden (§§ 2, 3 LkSG).
- 11.2 Der AN wird seine unmittelbaren Zulieferer sorgfältig auswählen und überwachen, um auch in seiner Lieferkette sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachtet werden. Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß eines unmittelbaren Zulieferers des AN gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten, wird der AN den AG hierüber unverzüglich unterrichten und angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten.
- 11.3 Der AN wird mit dem AG in allen Fragen der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten kooperativ zusammenarbeiten. Die Parteien werden sich hierzu regelmäßig austauschen und erforderlichenfalls Verbesserungen vereinbaren. Der AG ist verpflichtet, gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zu machen. Auf Anforderung wird der AN den AG hierbei ohne gesonderte Vergütung unterstützen.
- 11.4 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten schwerwiegend verletzt oder eine solche Verletzung ermöglicht, fördert oder duldet und auch nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den AG nicht in angemessener Weise Abhilfe schafft.
- 11.5 Der AN hat den AG von sämtlichen gegen den AG gerichteten Ansprüchen wegen der Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten freizustellen, sofern und soweit der AN die Sorgfaltspflichtverletzung zu vertreten hat.

12. Sonstiges

- 12.1. Aus dem Vertragsverhältnis erhaltene Daten werden beim AG entsprechend DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz behandelt.
- 12.2. Die Bestellung sowie in Realisierung befindliche oder ausgeführte Projekte des AG dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände des AG sowie jegliche Veröffentlichung bedarf der Einwilligung des AG.
- 12.3. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
- 12.4. Gerichtsstand für alle Klagen sowie Leistungsort für die Pflichten des AG (insbesondere für dessen Zahlungen) ist ausschließlich der Geschäftssitz des AG.
- 12.5. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus einer Bestellung/einem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.6. Diese Bedingungen können durch zusätzliche Bedingungen ergänzt werden.

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

VERARBEITUNG IHRER DATEN

INFORMATIONEN NACH ART. 13, 14 UND 21 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

Datenschutzhinweise für Bieter und Lieferanten der EWN GmbH

Wir informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre daraus entstehenden Ansprüche und Rechte gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner ab dem 25. Mai 2018 gültigen Fassung.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den vereinbarten Dienstleistungen und Aufträgen sowie der jeweiligen Anfrage

Ihre Ansprechpartner zum Thema Datenverarbeitung

Verantwortlich ist die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (nachfolgend EWN GmbH genannt), Abteilung Einkauf
Latzower Straße 1
17509 Rubenow
Tel.: 038354-48401
E-Mail: einkauf@ewn-gmbh.de

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

E-Mail: datenschutz@ewn-gmbh.de

Zweck der Datenverarbeitung

Im Folgenden erläutern wir wofür und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre Daten verarbeiten.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

a. Aufgrund Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO

Mit Einreichen Ihrer Anfrage- oder Angebotsunterlagen geben Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Daten im Rahmen des weiteren Abstimmungs-, Auswahl- und/oder Verhandlungsprozesses zur Gestaltung des Vertrages. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

b. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen bzw. zur Vertragsanbahnung, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Unternehmens erforderlichen Tätigkeiten. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen entnehmen.

c. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO oder im öffentlichen Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO

Zudem unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen, d.h. gesetzlichen Anforderungen (z. B. Handelsrecht, Steuergesetze, Vergaberecht etc.). Soweit diesbezüglich Daten verarbeitet werden, geschieht dies ausschließlich auf Grundlage von Vorschriften.

d. Im Rahmen der Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GVO

Ihre Daten können für eine Interessensabwägung zur Wahrung berechtigter Interessen unsererseits

oder von Dritten verwendet werden. Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Dabei geht es in dem beschriebenen Anwendungsrahmen u. a. um

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Verband der Vereine Creditreform e.V.) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Anwendung zur Durchsetzung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche und Interessen

Erhebung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bei der Einreichung einer Anfrage oder eines Kaufangebots zur weiteren Verarbeitung in unser elektronisches Beschaffungs- und Vergabesystem übertragen. Folgende Daten sind verpflichtend, da ohne sie keine wirksame Vertragsanbahnung bzw. -abwicklung durchgeführt werden kann.

- Name des Ansprechpartners
- Geschäftliche Kontaktdaten
- Im Bedarfsfall ggfs. Identifikations-, Adress- und/oder weitere personenbezogene Daten zum Nachweis leistungsbezogener fachlicher Qualifikation

Nutzung Ihrer Daten

Die Nutzung Ihrer Daten erfolgt nur innerhalb der EWN GmbH. Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren zur Vertragsverhandlung, -erarbeitung und -erfüllung durch die betreffenden Fachbereiche der EWN GmbH weiterverarbeitet. Sollte es für die Vertragsanbahnung bzw. -durchführung erforderlich sein, Daten an Dritte weiterzugeben, so werden diese zur Einhaltung der Vertraulichkeit gem. DS-GVO/BDSG verpflichtet. Im Rahmen der Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GV können auch ausnahmsweise Daten an Dritte weitergegeben werden.

Speicherung Ihrer Daten

Die Daten werden, soweit Sie elektronisch vorliegen, auf Servern innerhalb der EWN GmbH sowie

auf Servern, die ausnahmslos in Deutschland stehen, zur Verarbeitung zwischengespeichert. Daten in Papierform werden in den Räumlichkeiten der EWN GmbH aufbewahrt.

Aufbewahrungsfrist

Nach Abschluss des Vertragsverhandlungs-, Erarbeitungs-, Entscheidungsprozesses und des Vertragsvollzugs werden Ihre Daten so lange gespeichert, wie sie für den angegebenen Zweck benötigt werden. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 BGB in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können. Sollten wir in besonderen Fällen Ihre Daten über diesen Zeitraum hinaus aufbewahren wollen, um zu einem späteren Zeitpunkt wieder Kontakt zu Ihnen aufnehmen zu können, werden wir vorab selbstverständlich eine schriftliche Einverständniserklärung von Ihnen einholen.

Widerspruchsrecht

Nach Art 21 DSGVO haben Sie in Bezug auf Daten, die auf Grundlage des Art. 6 Buchstabe f DSGVO erhoben wurden, jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Machen Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, werden Ihre Daten nicht weiterverarbeitet, es sei denn, wir weisen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nach, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten gegenüber überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung und Ausübung der Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Weitere Datenschutzrechte

Neben Ihrem Recht auf Widerspruch haben Sie gemäß den Bestimmungen der DS-GVO ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG) über Ihre personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG), Einschränkung in der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO, § 19 BDSG).

Es gilt die VOL Teil B in Ihrer aktuell gültigen Fassung.

Alle Unterlagen wie beispielsweise Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise zur Prüfung der Eignung und Leistung sind in deutscher Sprache einzureichen. Unterlagen, Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise in anderen Sprachen können nicht bewertet werden.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Soweit im Leistungsverzeichnis Angaben von Leitfabrikaten enthalten sind, dienen diese lediglich der Beschreibung des Produkts. Gleichwertige Fabrikate sind ausdrücklich zugelassen. Der Bieter hat die Gleichwertigkeit des Alternativprodukts ggü. dem Leitfabrikat nachzuweisen.

Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Mittel, Fähigkeiten, Ressourcen und Mittel (Eignungsmerkmale) einzusetzen, für die er im Zuge des Vergabeverfahrens (z.B. im Teilnahmeantrag oder im Angebot) vor Auftragserteilung angegeben hat, dass er sich ihrer zur Ausführung der Leistung bedienen will oder sie ihm zur Ausführung der Leistung zur Verfügung stehen. Das betrifft insbesondere die vom Auftragnehmer angegebenen Merkmale der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

- a) Sofern der Auftragnehmer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung angegeben hat, ist er verpflichtet, diese mindestens mit den angegebenen Deckungssummen während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten;
- b) Sofern der Auftragnehmer Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge angegeben hat, hat er die zur Ausführung der Referenzleistungen eingesetzten personellen und technischen Mittel auch bei der Auftragsausführung in einer Weise einzusetzen, die geeignet ist, die bei der Ausführung der Referenzleistungen gewonnenen Erfahrungen und das dabei erworbene Know-how auf die auszuführende Leistung zu übertragen (z.B. Einsatz der Mitarbeiter mit den entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen);
- c) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass bestimmte technische Fachkräfte oder technischen Stellen (z.B. zur Qualitätskontrolle) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden, so hat ein entsprechender Einsatz bei der Auftragsausführung zu erfolgen;
- d) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass eine bestimmte Produktionskapazität, technische Ausrüstung, eine Qualitätssicherung oder Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung zur Verfügung stehen, so hat er mindestens diese bei der Auftragsausführung einzusetzen;
- e) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass ein Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystem zur Verfügung steht, ist dieses mindestens in der angegebenen Qualität bei der Auftragsausführung einzusetzen;
- f) Sofern der Auftragnehmer bestimmte Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über eine bestimmte Befähigung zur Berufsausübung vorgelegt hat, so sind – vorbehaltlich weitergehender oder anderslautender Vereinbarungen – die Inhaber dieser Nachweise bzw. Bescheinigungen in entsprechender Position bei der Auftragsausführung einzusetzen. Eine Auswechslung dieser Personen ist nur durch Personen mit vergleichbarer oder besserer Qualifikation und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers, die nicht grundlos verweigert werden darf, möglich. Der Auftragnehmer hat außerdem für eine nach der Art des Auftrags und der Auftragsausführung angemessene Stellvertreterregelung zu sorgen;
- g) Sofern der Auftragnehmer bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen angegeben hat, hat er diese während der Auftragsausführung anzuwenden;
- h) Sofern der Auftragnehmer eine durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl seines Unternehmens angegeben hat, so hat er diese unter Berücksichtigung üblicher Fluktuationen aufrecht zu erhalten, mindestens soweit dies zur Einhaltung einer im Vergabeverfahren angegebenen Mindestanforderung (Mindestbeschäftigtenzahl) sowie zu einer ordnungs- und vertragsgemäßen Auftragsausführung auch unter Berücksichtigung anderweitiger Aufträge des Auftragnehmers und Spitzen in der Arbeitsbelastung erforderlich ist;
- i) Sofern der Auftragnehmer eine bestimmte technische Ausstattung, Geräte oder technische Ausrüstung angegeben hat, über die er für die Ausführung des Auftrags verfügt, hat er diesen Bestand, auch mittels gegebenenfalls erforderlicher Neuinvestitionen, für die Auftragsausführung vorzuhalten;
- j) Sofern der Auftragnehmer Bescheinigungen oder Zertifikate von Behörden oder als zuständig anerkannten Instituten (Zertifizierer) vorgelegt oder angegeben hat, hat er, wenn deren Gültigkeitszeitraum während des Vertragszeitraums abläuft, diese zu verlängern bzw. zu erneuern. Der Auftraggeber kann die Vorlage der verlängerten bzw. erneuerten Bescheinigungen und Zertifikate verlangen.

Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz

1 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

2 Nachweispflichten und Kontrolle

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Nummer 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- (2) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- (3) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach Absatz 2 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (4) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

3 Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Nummer 1 Absatz 2 entsprechend.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Nummer 2 Absatz 3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Nummer 2 Absatz 4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

4 Zivilrechtliche Sanktionen

- (1) Die Parteien vereinbaren eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 10 Prozent des netto Auftragswertes; diese ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat. Bei der Festlegung der konkreten Vertragsstrafe durch den Auftraggeber wird vor allem die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes kann sich etwa anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen oder der Schuldform des Verstoßes bemessen.
- (2) Bei wiederholt durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen nach § 13 Bundestariftreuegesetz durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt.

Verfahren: 2026000994039 - Arbeitnehmerüberlassung – 1 Leiharbeitskraft (m, w, d) für Projektmanagementtätigkeiten/Projektarbeit - Fachgebiet Gebäudeleittechnik- und automation, Regelungstechnik

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Vorbemerkungen Eignungskriterien Verleiher

Vorbemerkungen Eignungskriterien Verleiher

In den Eignungskriterien werden Nachweise (=NA) oder Eigenerklärungen (=EE) zu den einzelnen Kriterien, die Ihr Unternehmen betreffen, gefordert.

Bitte befüllen Sie die vorgesehenen Felder und/oder reichen Sie die entsprechenden Nachweise bzw. Eigenerklärungen mit Teilnahmeantrag ein.

2 EE Angabe zur Eigenerklärung [Mussangabe]

EE Angabe zur Eigenerklärung

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 EE Unterlagensprache Deutsch [Mussangabe]

EE Unterlagensprache Deutsch

Der Bieter bestätigt, dass alle eingereichten Unterlagen beispielsweise Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise zur Prüfung der Eignung in deutscher Sprache sind. Unterlagen, Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise in anderen Sprachen können nicht bewertet werden.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 EE Nichtvorliegen von Ausschlussgründen [Mussangabe]

EE Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Angabe, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen

Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, eine Abfrage über das Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs. 1 WRegG durchführen.

Ich/ Wir erklären, dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder 124 GWB vorliegen
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Wettbewerbsregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde

Mehrere Antworten wählbar

5 EE Sanktionen EU [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

EE Sanktionen EU

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1.

Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2.

Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3.

Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 NA Registereintragungen [Mussangabe]

NA Registereintragungen

Ich bin/Wir sind im Besitz folgender Eintragung:
Handelsregistrauszug oder Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw.
bei der Industrie- und Handelskammer oder Gewerbeanmeldung.

Bitte reichen Sie den entsprechenden Nachweis mit Teilnahmeantrag ein.

Ich bin/Wir sind:

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Mehrere Antworten wählbar

7 NA Erlaubnis gemäß § 1 AÜG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

NA Erlaubnis gemäß § 1 AÜG

Unser Unternehmen besitzt eine gültige Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitskräften gem. § 1 AÜG.

Bitte reichen Sie als Nachweis die Genehmigung nach § 1 AÜG in der aktuellen Fassung und entsprechender Gültigkeit mit Teilnahmeantrag ein.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

8 NA/EE Berufshaftpflicht [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

NA/EE Berufshaftpflicht

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen Sachschäden 1 Millionen Euro und für Personenschäden 1,5 Millionen Euro je Versicherungsfall bei zweifacher Maximierung p. a. bereits abgeschlossen haben. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, spätestens zum Leistungsbeginn eine gültige Bescheinigung über die Versicherung vorzulegen.

Für den Fall, dass die Haftpflichtversicherung nicht vorliegt, verpflichte(n) ich/wir mich/uns, spätestens zum Leistungsbeginn eine Haftpflichtversicherung mit den o.g. Mindestdeckungssummen abzuschließen und eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Die Haftpflichtversicherung muss über den gesamten Leistungszeitraum gültig bleiben.

Bitte Eigenerklärung mit Teilnahmeantrag einreichen bzw. wenn bereits vorhanden, den Nachweis über die gültige Bescheinigung mit den zuvor genannten Mindestdeckungssummen.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

9 NA/EE Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)

Gewichtung: 0,00%

9.1 Hinweise AMS

Hinweise AMS

Die EWN GmbH ist zertifiziert nach DIN EN ISO 45001.

Ziel dieses Arbeitsschutzmanagementsystems ist die ständige Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch Prävention von Unfällen und Berufskrankheiten.

Um die Umsetzung des Arbeitsschutzmanagementsystems (nachfolgend AMS) bei der EWN GmbH sicherzustellen, ist es erforderlich, dass Lieferanten und Unterauftragnehmer im Rahmen der Norm die Nutzung des AMS im Betriebsalltag umsetzen.

Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Nachweis einer gültigen Zertifizierung nach DIN EN ISO 45001 oder SCC ODER
2. Nachweis eines extern bestätigten AMS (z.B. durch BG, externer Sigeko) ODER
3. Eigenerklärung, dass die Anforderungen an ein Arbeitsschutz-Managementsystem des AG erfüllt werden.

BITTE BEACHTEN SIE:

Wird der Nachweis über eine gültige Zertifizierung oder externe Bescheinigung mit Teilnahmeantrag durch den Bieter vorgelegt, entfällt die Eigenerklärung über das Eignungskriterium 9.4.

Bieter ohne Arbeitsschutzmanagementsystem werden ausgeschlossen.

Es muss einer der Punkte 9.2 bis 9.4 erfüllt sein.

9.2 Nachweis Zertifiziertes AMS [Mussangabe]

Nachweis Zertifiziertes AMS

Ich/wir bin/sind gültig zertifiziert nach ISO 45001 oder SCC.

Bitte Nachweis über ein zeitlich gültiges Zertifikat mit Teilnahmeantrag vorlegen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

9.3 Nachweis Externe Bescheinigung AMS [Mussangabe]

Nachweis Externe Bescheinigung AMS

Ich/wir verfüge/n über eine Bescheinigung eines Externen über unser bestehendes AMS (z. Bsp. Berufsgenossenschaft oder Sicherheits- und Gesundheitskoordinator).

Bitte Nachweis über eine zeitlich gültige Bescheinigung mit Teilnahmeantrag einreichen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

9.4 Eigenerklärung AMS [Mussangabe]

Eigenerklärung AMS

Ich/Wir erkläre(n), dass sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer die nachfolgenden Erklärungen zur Gewährleistung eines Managementsystem für Sicherheit- und Gesundheit bei der Arbeit (SGA) bestätigen:

SGA: Politik, Organisation und Engagement des Managements

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer werden sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut.

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer besitzen eine SGA-Organisation.

SGA-Gefährdungsermittlung

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer führen eine Beurteilung der betriebsspezifischen Gefährdungen durch und dokumentieren diese aktuell.

SGA-Schulung, -Information und -Unterweisung

Sowohl die Beschäftigten unseres Unternehmens, die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommen, als auch die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommenden Beschäftigten des etwaige von uns beauftragten Unterauftragnehmers verfügen über eine entsprechende Qualifikation in Bezug auf die Arbeit, die sie ausführen sollen.

Sowohl die Beschäftigten unseres Unternehmens, die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommen, als auch die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommenden Beschäftigten des etwaige von uns beauftragten Unterauftragnehmers, die besonders gefährliche Arbeiten ausführen oder in besonders gefährlichen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, verfügen über die hierfür erforderlichen speziellen Kenntnisse und Ausbildungsnachweise.

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer führen SGA-Unterweisungen und eine entsprechende Wirksamkeitskontrolle durch.

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer stellen auch mit fremdsprachigen Beschäftigten eine Verständigung sicher.

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer verfügen über die notwendigen Betriebsanweisungen. Die Beschäftigten sind entsprechend unterwiesen.

SGA-Kommunikation

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer führen SGA-Besprechungen durch.

SGA-Projektplan

Sowohl die Beschäftigten unseres Unternehmens, die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommen, als auch etwaige für diesen Auftrag Beschäftigte des von uns beauftragten Unterauftragnehmers sind in die Inhalte des SGA-Projektplans eingewiesen.

Vorbereitung auf Notfallsituationen

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer sind auf Notfälle vorbereitet. Sowohl die Beschäftigten unseres Unternehmens, die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommen, als auch etwaige für diesen Auftrag Beschäftigte des von uns beauftragten Unterauftragnehmers, denen Aufgaben bei Notfällen innerhalb des Unternehmens übertragen wurden, erhalten eine entsprechende Ausbildung.

Betriebsärztliche Betreuung

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer legen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung fest, für welche Tätigkeiten regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen notwendig sind. Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer führen die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeitenden durch.

Beschaffung

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer stellen sicher, dass die in diesem Auftrag zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte, Ausrüstungen und Arbeitsstoffe den Anforderungen des Arbeits- und Umweltschutzes genügen.

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer prüfen die in diesem Auftrag zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Ausrüstungen regelmäßig.

Meldung, Registrierung und Untersuchung von Unfällen, Beinahe-Unfällen und unsicheren Situationen

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer regeln die Meldung und Erfassung von Unfällen mit und ohne Arbeitsausfall.

Sowohl unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag von uns beauftragte Unterauftragnehmer regeln die Untersuchung aller Unfälle mit und ohne Arbeitsausfall.

Sollten einzelne der o. g. Aussagen auf Sie/Ihr Unternehmen oder Nachunternehmer, die zu beauftragen Sie beabsichtigen, nicht zutreffen, beschreiben Sie diese bitte nebst der Alternativlösungen, die Sie stattdessen umgesetzt haben, in Ihrem Teilnahmeantrag.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	2026000994039_Verfahrensablauf.pdf	138,56 KB	pdf
Dateianlage	2026000994039_Aufgabenstellung_Leistungsbeschreibung.pdf	1,65 MB	pdf
Dateianlage	2026000994039_Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.pdf	246,64 KB	pdf
Dateianlage	Tarifverträge Energie_Versorgung_Umwelt im AVEU_Fassung 26.09.2022.pdf	12,09 MB	pdf
Dateianlage	Tarifvertrag zum Einsatz von Leiharbeitnehmern.pdf	1,33 MB	pdf
Dateianlage	EWN GmbH Erschwerniskatalog.pdf	146,14 KB	pdf